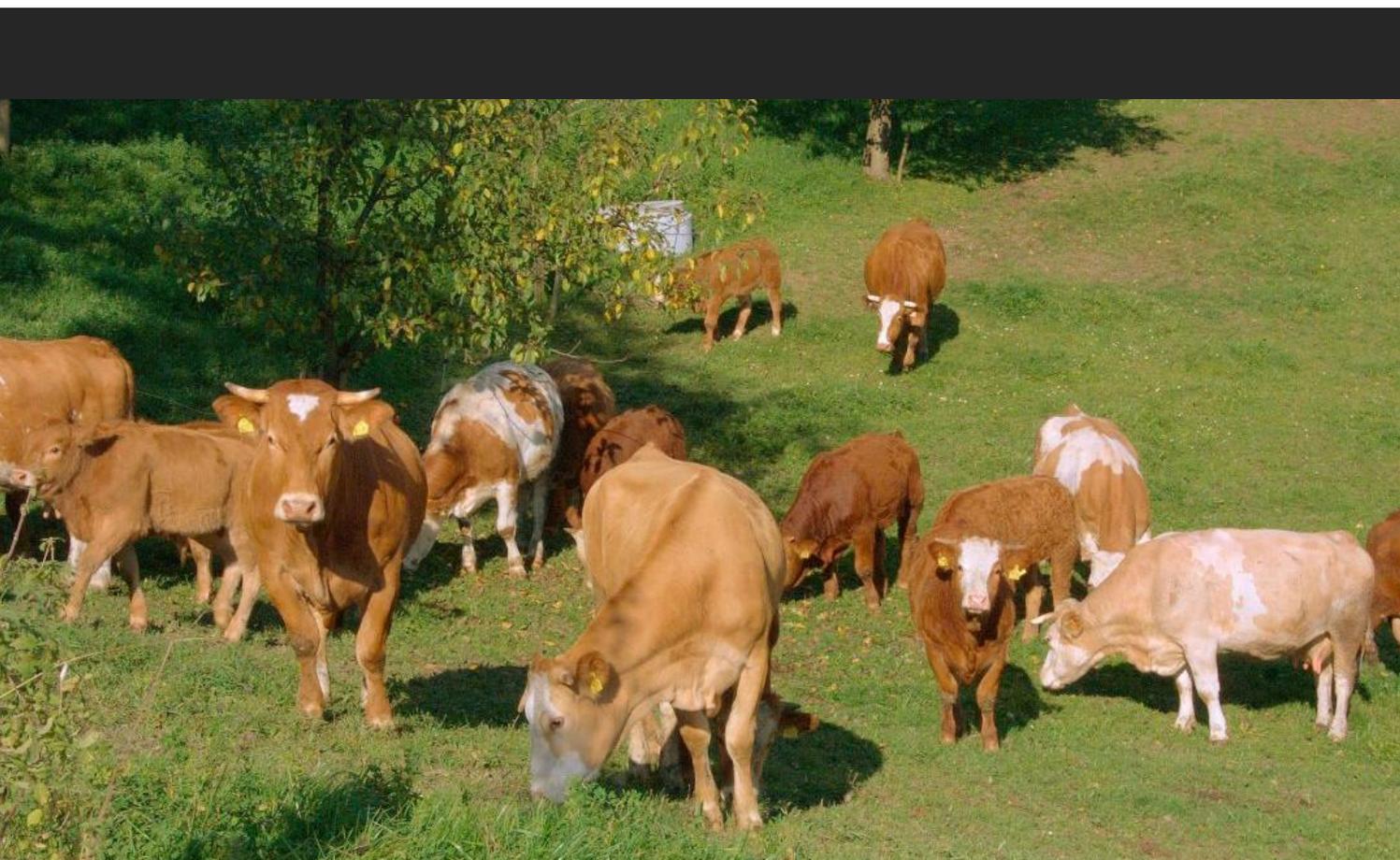


Cross Compliance 2018

Teil 3: Zusätzliche Bestimmungen für Nutztierhalter

STAND MAI 2018



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

INHALT

7	Zusätzliche Bestimmungen für Nutztierhalter	3
7.1	Tierschutz.....	3
7.2	Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung	9
7.3	Schweinekennzeichnung	10
7.4	Rinderkennzeichnung	12
7.5	Schaf- und Ziegenkennzeichnung	14
7.6	Bekämpfung von Tierseuchen (Rinder, Schafe und Ziegen)	18
7.7	Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Erzeugnissen.....	18

7 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR NUTZTIERHALTER

7.1 TIERSCHUTZ

7.1.1 ALLGEMEINES

Die Basis der gemeinschaftlichen Tierschutzbestimmungen bildet die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren. Zusätzlich gibt es spezielle Richtlinien über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Richtlinie 2008/119/EG), Schweinen (Richtlinie 2008/120/EG), Legehennen (Richtlinie 1999/74/EG) und Masthühnern (Richtlinie 2007/43/EG), wobei die beiden zuletzt genannten im Rahmen der Cross Compliance nicht berücksichtigt werden. Die Zielsetzung der Gemeinschaftsbestimmungen besteht darin, EU-weite Mindeststandards für die Haltungsanforderungen festzulegen. Den Mitgliedstaaten ist es jedoch gestattet, in ihrer nationalen Umsetzung der EU-Richtlinien über die gemeinschaftlichen Mindeststandards hinauszugehen und strengere Anforderungen festzulegen.

Das österreichweit gültige Tierschutzgesetz samt der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO) bildet die nationale Umsetzung der EU-Bestimmungen. Das österreichische Tierschutzrecht ist umfassender und in Teilbereichen auch strenger als die EU-Mindestanforderungen.

Die Einhaltung der Tierhaltungsanforderungen wird gemäß Tierschutzgesetz geprüft und Verstöße können zu Verwaltungsstrafen führen. Darüber hinaus werden gewisse Bereiche im Rahmen der Cross Compliance kontrolliert und können zu Kürzungen der Direktzahlungen, Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung und im Weinsektor führen.

In diesem Merkblatt wird nicht die allgemeine Tierschutzkontrolle erörtert, sondern es werden nur die Cross Compliance-Verpflichtungen beschrieben. Schreiben die EU-Richtlinien konkrete Zahlenangaben (z.B. für die Besatzdichte) oder konkrete Inhalte vor, so wird deren Einhaltung kontrolliert, selbst wenn die nationalen Bestimmungen strenger wären. In allen anderen Fällen ist die Einhaltung der österreichischen Rechtsvorschriften maßgeblich.

7.1.2 BETROFFENE

Alle Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Hinweis:

Unter einem **landwirtschaftlichen Nutztier** versteht man jedes Tier, das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten wird.

Ausgenommen sind Fische, Reptilien und Amphibien sowie Tiere, die zur Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen oder Aktivitäten bestimmt sind (z.B. Sportpferde).

Ausgenommen sind weiters Tiere, die nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit gehalten werden, insbesondere, wenn kein Einkommensziel verfolgt wird (z.B. private Reitpferde, Streicheltiere, Eigenversorgung).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einschränkungen für die Kontrolle der nationalen Tierschutzvorschriften nicht gelten.

7.1.3 SCHUTZ VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZTIEREN

Bei Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

Personal

Es muss genügend geeignetes Personal für die Tierpflege vorhanden sein. Betreuungspersonen müssen entweder über eine tierhalterische Ausbildung (z.B. landwirtschaftliche Fachschule) verfügen oder von ihrem Werdegang oder ihrer Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Tierhaltungspraxis) her entsprechende Kenntnisse aufweisen.

Eigenkontrollen

Die Kontrolle der Tierbestände durch den Halter sowie die Versorgung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere wird beurteilt.

Aufzeichnungen

Aufzeichnungen über bei Eigenkontrollen vorgefundene tote Tiere sind 3 Jahre aufzubewahren (Die **nationale Aufzeichnungsfrist** gemäß Tierschutzgesetz beträgt jedoch 5 Jahre).

Bewegungsfreiheit

Die Bewegungsfreiheit darf nicht so eingeschränkt sein, dass einem Tier unnötig Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden.

• **Anbindehaltung**

Die Anbindehaltung von Rindern (Kälber ausgenommen!) ist grundsätzlich erlaubt. Die Anbindevorrichtungen müssen jedoch genügend Bewegungsmöglichkeit und Spiel bieten. Die Standmaße der 1. Tierhaltungsverordnung sind einzuhalten. Gilt für den Betrieb eine Übergangsregelung, so ist zwar eine Unterschreitung der Standmaße zulässig, die Abweichung darf aber nicht so erheblich sein, dass dies zu Schmerzen, Schäden oder Leiden bei den Tieren führt.

• **Einzel- und Gruppenhaltung**

Werden die für die Bewegungsfreiheit maßgeblichen Größen wie z.B. Buchtenmaße, Besatzdichten oder Mindestgehegegrößen gemäß 1. Tierhaltungsverordnung eingehalten, so ist den Anforderungen zur Bewegungsfreiheit jedenfalls entsprochen.

Werden diese Maße nicht eingehalten, so ist zu prüfen, ob für den Betrieb eine Übergangsregelung gilt (Besatzdichten sind grundsätzlich ohne Übergangsfrist einzuhalten).

- Bei Betrieben mit einer Übergangsregelung sind Unterschreitungen der in der 1. Tierhaltungsverordnung vorgegebenen Buchtenmaße oder Mindestgehegegrößen zulässig, sofern dadurch nicht Schmerzen, Schäden oder Leiden bei den Tieren hervorgerufen werden.

Sonstige Anforderungen

- Gebäude, Unterkünfte und alle Einrichtungen müssen leicht zu reinigen und für die Tiere ungefährlich sein.
- Das Stallklima darf für die Tiere nicht schädlich sein (Temperatur, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Staub, Ammoniak).
- Ausreichende Helligkeit muss im Stall vorhanden sein. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, ist dies durch künstliche Beleuchtung sicherzustellen.
- Bei Freilandhaltung sind die Tiere vor widrigen Witterungsbedingungen soweit wie möglich zu schützen. Dies gilt insbesondere bei ganzjähriger Freilandhaltung.
- Lüftungs-, Fütterungs- oder Tränkanlagen sind regelmäßig auf Funktionalität zu prüfen. Alarm- und Ersatzsysteme müssen bei mechanischen Lüftungsanlagen vorhanden sein.
- Die Anzahl der Fressplätze und Abmessungen der Fressplatzbreiten müssen den für die jeweilige Tierart geltenden Anhängen der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen.
- Eine qualitativ und mengenmäßig ausreichende Futter- und Wasserversorgung ist sicherzustellen
- An Tieren dürfen nur erlaubte Eingriffe unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden.

Hinweis:

Die „10% Toleranzregelung“ für Rinder, Schweine und Pferdehalter, darf nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass die Bestimmungen, die für Cross Compliance relevant sind (Unionsrecht), nicht unterschritten werden.

7.1.4 SCHUTZ VON KÄLBERN

Als Kälber gelten Rinder bis zum vollendeten 6. Lebensmonat. Bei Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

Verbot der Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist verboten. Als Anbindehaltung gilt nicht das höchstens einstündige Anbinden und Fixieren während oder unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke sowie das vorübergehende Anbinden insbesondere zum Zweck von Pflegemaßnahmen und für die Dauer von Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen.

Gruppenhaltung

Gruppenhaltung ist für alle Kälber über 8 Wochen vorgeschrieben. Eine Ausnahme besteht nur, wenn weniger als 6 Kälber im Betrieb vorhanden sind, für Kälber bei der Mutterkuh oder auf tierärztliche Anordnung.

Erforderliche Buchtenflächen für Kälber:

Kälbergewicht ¹	Buchtenfläche gemäß Tierschutzgesetz	Cross Compliance Anforderung
bis 150 kg	1,60 m ² /Tier	1,50 m ² /Tier
bis 220 kg	1,80 m ² /Tier	1,70 m ² /Tier
über 220 kg	2,00 m ² /Tier	1,80 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

Hinweis:

Das Unterschreiten der Buchtenflächen gemäß Tierschutzgesetz kann zu einer Verwaltungsstrafe führen.

Haltung in Einzelbuchten

- Bei Einzelbuchten müssen die Seitenwände durchbrochen sein, um Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen zu ermöglichen (gilt nicht für erkrankte Kälber).
- Buchtengröße
 - bis 2 Wochen 80 x 120 cm
 - bis 8 Wochen 90 x 140 cm
 - über 8 Wochen 100 x 160 cm (nur Ausnahmeregelung)

Buchten- und Einrichtungsmaterial

- muss für die Tiere ungefährlich sein
- Sauberhalten der Buchten

Stallklima

Bei geschlossenen Stallungen müssen entsprechende Lüftungsanlagen vorhanden sein und korrekt bedient und geregelt werden, sodass ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet ist, aber keine Zugluft entsteht.

Automatische Anlagen

- Diese müssen täglich kontrolliert werden. Störungen sind unverzüglich zu beheben.
- Alarm- und Ersatzsysteme müssen vorhanden sein.

Licht

Eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux muss an 8 Stunden je Tag gegeben sein.

Kontrolle und tierärztliche Versorgung

- Kälber in Stallhaltung müssen 2 x täglich, in Weidehaltung 1 x täglich kontrolliert werden.
- Die Versorgung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere ist sicherzustellen.

Böden und Liegeflächen

- Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
- Kälber unter 2 Wochen benötigen Einstreu. Kälbern bis 150 kg muss eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche zur Verfügung stehen; Planbefestigte Liegeflächen sind entweder mit einem trockenen, weichen Belag zu versehen oder einzustreuen.

Ernährung, Wasserversorgung

- Kälber sind mindestens 2 x täglich zu füttern
- Es müssen ausreichend Fressplätze vorhanden sein, die Fressplatzbreiten sind einzuhalten.
- Geeignete Rationsgestaltung mit ausreichend Rohfaser und Eisen.
- Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sind sauber zu halten.
- Kälber über 2 Wochen sind zusätzlich zur Tränke mit Frischwasser zu versorgen, bei besonderem Bedarf muss Frischwasser sogar ständig zugänglich sein.
- Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, jedenfalls innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Biestmilch, erhalten.

7.1.5 SCHUTZ VON SCHWEINEN

Bei Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

Bewegungsfreiheit

- Die Anbindehaltung von Sauen ist verboten
- Die Gruppenhaltung von Mastschweinen und Zuchtläufern ist verpflichtend.
- Verpflichtend ist die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen im Zeitraum 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem Abferkeltermin in Betrieben mit mehr als 10 Sauen. Gruppenhaltung heißt, dass sich **alle** Tiere der Gruppe gleichzeitig frei bewegen können.

Platzbedarf Gruppenhaltung

- Absetzferkel und Mastschweine/Zuchtläufer:

¹ im Durchschnitt der Gruppe

² Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen.

³ Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen.

Tiergewicht ¹	Mindestfläche ^{2,3} gemäß Tier-schutzgesetz	Cross Compli-ance-Anforderung
bis 20 kg	0,20 m ² /Tier	0,20 m ² /Tier
bis 30 kg	0,30 m ² /Tier	0,30 m ² /Tier
bis 50 kg	0,40 m ² /Tier	0,40 m ² /Tier
bis 85 kg	0,55 m ² /Tier	0,55 m ² /Tier
bis 110 kg	0,70 m ² /Tier	0,65 m ² /Tier
über 110 kg	1,00 m ² /Tier	1,00 m ² /Tier

- Jungsauen und Sauen:

Die Seitenlänge von Buchten mit Gruppen bis sechs Sauen beträgt mindestens 2,4 m, von Buchten mit über sechs Sauen 2,8 m.

	Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere	Mindestfläche bei Gruppen von 6 - 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren
Jungsauen	1,85 m ² /Tier	1,65 m ² /Tier	1,50 m ² /Tier
Sauen	2,50 m ² /Tier	2,25 m ² /Tier	2,05 m ² /Tier

Platzbedarf Einzelhaltung

- Eberbuchten müssen mindestens 6 m², beim Natursprung in der Bucht mindestens 10 m² groß sein. Eine Bucht zum Decken darf keine Hindernisse aufweisen, ein ungehindertes Umdrehen des Ebers muss möglich sein.
- Die vorgegebenen Einzelstandmaße für Jungsauen (mindestens 60 x 170 cm) und Sauen (mindestens 65 x 190 cm) sind einzuhalten.

Abferkelbucht

- Hinter der Sau muss ein freier Bereich zur Unterstützung des Abferkels vorhanden sein, die Ferkel müssen ausreichend Platz zum Säugen haben.
- Schutzeinrichtungen für Ferkel in Buchten ohne Fixierung der Sauen müssen vorhanden sein.
- Die Größe und Beschaffenheit des Ferkelnestes wird beurteilt.
- Die Buchtenfläche muss bei Ferkeln bis 10 kg mindestens 4 m² und bei Ferkeln über 10 kg mindestens 5 m² betragen.

Lärm

Die durch technische Einrichtungen hervorgerufene Lautstärke darf 85 dB nicht überschreiten.

Licht

Eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux muss an 8 Stunden je Tag gegeben sein.

Liegebereich

Die Liegeflächen müssen trocken und sauber gehalten werden und so groß sein, dass alle Tiere gleichzeitig ruhen können.

Sozialkontakt

Sichtkontakt zu anderen Schweinen (ausgenommen Abferkelbucht) muss gegeben sein.

Beschäftigungsmaterial

- Schweine müssen ständigen Zugang zu geeignetem Material haben.
- Nестeinstreu ist vor dem Abferkeln zur Verfügung zu stellen, soweit es das Güllesystem ermöglicht.

Bodenbeschaffenheit

- Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
- Festgelegte Anteile der Bodenflächen für Jungsauen (0,95 m²) und Sauen (1,3 m²) dürfen einen Perforationsanteil von 15 % nicht überschreiten.
- Spaltenweiten und Auftrittsbreiten von Betonspalten müssen den Vorschriften entsprechen.

	Spaltenbreiten	Auftrittsbreiten
Sauen	20	80
Eber	20	80
Saugferkel	10	50
Absetzferkel	13	50
Jungsauen	20	80
Zuchtläufer	18	80
Mastschweine	18	80

Fütterung

- Schweine sind mindestens 1 x am Tag zu füttern.
- Die Ration für trächtige Sauen muss ausreichend Rohfaser enthalten.

- Bei Fütterung in Gruppenhaltung darf die je nach Fütterungssystem vorgegebene Tierzahl je Fressplatz nicht überschritten werden, die Fressplatzbreiten sind einzuhalten.

Wasserversorgung

Ständiger Zugang zu Frischwasser muss gegeben sein.

Eingriffe

- An Schweinen dürfen nur erlaubte Eingriffe (Kastration, Schwanzkupieren, Zähneschleifen) unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden.
- Bei der Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen sind im Mastbetrieb Aufzeichnungen zu führen über
 - Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials und
 - Platzangebot und
- Art und Umfang des Auftretens von für das Tierwohl relevanten Ereignissen wie z.B. Schwanzbeißen, Ohrenbeißen oder über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe.

Management

- Jungsauen und Sauen: Vermeidung von Aggressionen, Reinigung vor dem Umstallen in die Abferkelbucht, Parasitenbekämpfung.
- Absetzen und Gruppieren: Mindestabsetzalter beachten, Kämpfe vermeiden.
- Absondern: In Absonderungsbuchten muss Umdrehen möglich sein.

Hinweis:

Die **Übergangsfrist** für alle vor dem 1.1.2003 neu-, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Haltungseinrichtungen ist **abgelaufen!**

Folgende Anforderungen gelten seit **1.1.2013 ausnahmslos für alle Betriebe:**

- Spaltenbreite und Auftrittsweite von Betonspaltenböden
- Beschäftigungsmaterial für Jungsauen und Sauen
- Absonderungsbuchten für Schweine mit Umdrehmöglichkeit
- Verpflichtung zur Gruppenhaltung für Jungsauen und Sauen
- Anforderung an die Bodenbeschaffenheit (Perforationsanteil) bei Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen
- Besatzdichte bei Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen
- In **Österreich** ist ab 1.1.2013 Einzelstandhaltung während des Deckens nur mehr für maximal 10 Tage zulässig, wenn dies ohne bauliche Maßnahmen möglich ist. Eine Nichteinhaltung kann zu nationalen Sanktionen führen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Im Rahmen des Projektes „Selbstevaluierung Tierschutz“ des Bundesministeriums Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus für die Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel die Bestimmungen des österreichischen Tierschutzrechts in einzelne Anforderungen und Fragen in Form von Checklisten ausgearbeitet. Gemeinsam mit den ergänzenden und erläuternden Handbüchern wurde damit die Grundlage für eine einheitliche Erhebung und Auslegung geschaffen. Die Kontrollfragen im Rahmen der Cross Compliance stellen eine Teilmenge dieser umfassenden Checklisten-Fragen dar. Der Tierhalter kann damit seine Tierhaltung selbst kritisch beurteilen und noch bestehende Problembereiche identifizieren.

Hinweis:

Das Tierschutzgesetz, die 1. Tierhaltungsverordnung sowie Handbücher und Checklisten zur Selbstevaluierung Tierschutz sind auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit (kgv) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (<https://www.verbraucher-gesundheit.gv.at> unter Tiere/Tierschutz/Tierschutzkontrolle bzw. Tierschutzgesetze und Verordnungen abrufbar).

7.2 HORMONANWENDUNGSVERBOT UND TIERARZNEIMITTELANWENDUNG

7.2.1 ALLGEMEINES

Die Anwendung von Tierarzneimitteln durch den Tierarzt oder durch den Tierhalter ist gesetzlich geregelt. Um die Lebensmittelsicherheit nachvollziehbar gewährleisten zu können, ist die Dokumentation der Arzneimittelanwendung, die ordnungsgemäße Lagerung und das Einhalten der entsprechenden Wartezeiten notwendig. Die Anwendung von Hormonen zur Unterstützung der Mast ist generell verboten.

Bei Teilnahme am Tiergesundheitsdienst gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (BGBl. II Nr. 434/2009 i.d.g.F.) wird auch ein großer Teil der Cross Compliance relevanten veterinärrechtlichen Vorschriften und Umsetzungsbestimmungen abgedeckt.

7.2.2 ANFORDERUNGEN

Wer hat welche Aufzeichnungen zu führen?

Der Tierarzt hat im Zuge jeder Arzneimittelanwendung den Zeitpunkt und die Art der verordneten oder durchgeführten Behandlung, die Art und Menge des Tierarzneimittels, das Abgabedatum, Name und Anschrift des Tierarztes, genaue Angaben zur Identität der behandelten Tiere sowie die jeweiligen Wartezeiten in das Behandlungsregister (entspricht den Arzneimittelabgabebelegen) einzutragen.

Weiters hat der Tierarzt alle an den Tierhalter abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf dem der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sind.

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Zeitpunkt und die Art der Behandlung der Tiere in das betriebseigene Register einzutragen, sofern dies nicht durch den Tierarzt erfolgt ist, sowie die entsprechende Wartezeit einzuhalten. Die vom Tierarzt ausgehändigten Arzneimittelabgabebelege sind im Bestandsregister zu sammeln. Die genannten Aufzeichnungen sind vom Tierarzt bzw. dem Tierhalter fünf Jahre aufzubewahren.

In Wartezeit befindliche Tiere müssen eindeutig identifizierbar sein (Kennzeichnung mittels Fesselband, Vermerk im Bestandsverzeichnis, getrennte Aufstallung, Farbstriche etc.). Es dürfen nur Tiere geschlachtet werden, bei denen die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten worden ist. Ebenso müssen die erforderlichen Wartezeiten für Produkte (z.B. Milch) eingehalten werden.

Welche Tierarzneimittel darf der Tierhalter besitzen und anwenden?

Der Tierhalter darf ausschließlich Tierarzneimittel in seinem Besitz haben und anwenden, die ihm von seinem behandelnden Tierarzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überlassen wurden.

Lagerung von Tierarzneimitteln

Die Lagerung von Tierarzneimitteln hat getrennt von Lebensmitteln, sauber und geordnet zu erfolgen – falls erforderlich in einem Kühlschrank.

7.2.3 KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Führung des Bestandsregisters (Sammlung der Abgabebelege)
- rechtmäßiger Besitz und ordnungsgemäße Lagerung der Tierarzneimittel
- Identifizierbarkeit von Tieren, die sich in Wartezeit befinden

7.3 SCHWEINEKENNZEICHNUNG

7.3.1 ALLGEMEINES

Die Schweinekennzeichnung ist innerhalb der EU verpflichtend mit folgenden Zielen eingeführt worden:

- Identifizierung der Tiere
- Rückverfolgbarkeit der Verbringungswege zwecks effizienter Seuchenbekämpfung
- Lebensmittelsicherheit

In Österreich wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die Bundesanstalt Statistik Austria mit dem Aufbau des Veterinärinformationssystems (VIS) betraut. Nähere Informationen sind unter der Hotline 01/71128 8100, der Homepage www.ovis.at oder unter der folgenden Mailadresse vis@statistik.gv.at zu erhalten.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Registrierung des Schweine haltenden Betriebes im VIS (z.B. durch Abgabe der Tierliste)
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters

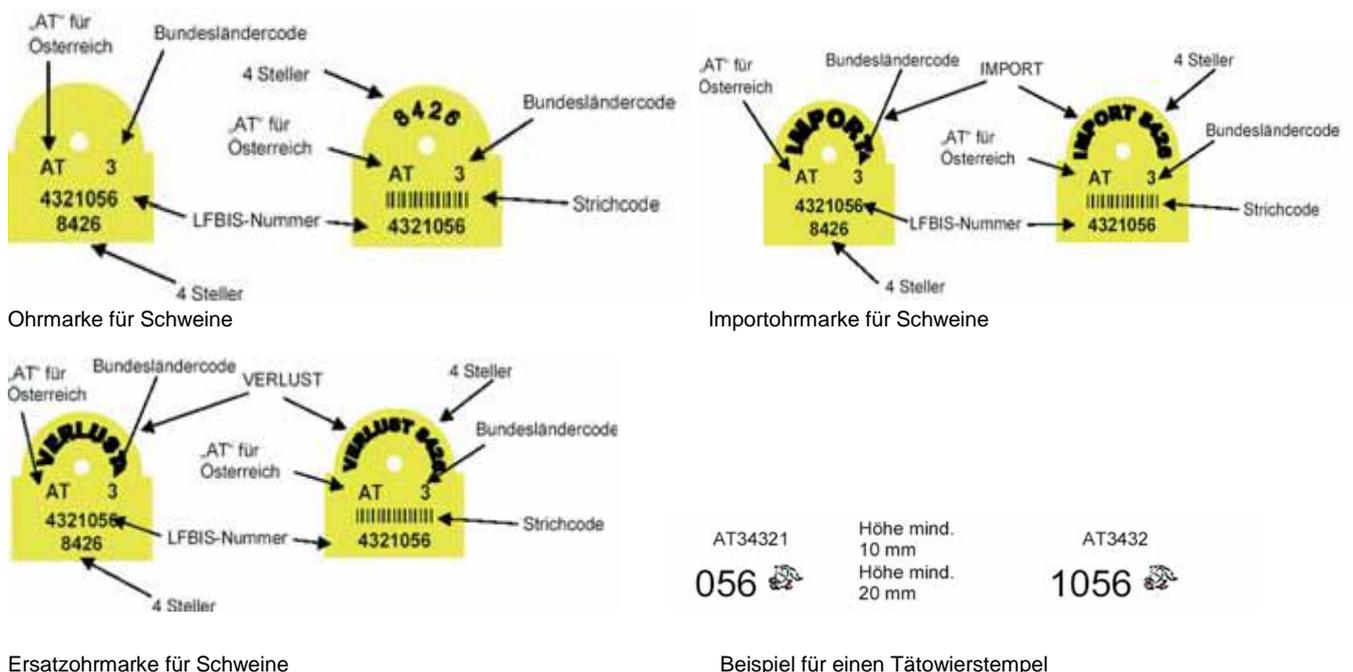
7.3.2 BETROFFENE DER TIERKENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSVERORDNUNG

Alle Halter von Schweinen.

7.3.3 KENNZEICHNUNG

Wann ist zu kennzeichnen?

Kennzeichnung mit Ohrmarke: so früh wie möglich, spätestens beim erstmaligen Verlassen des Betriebes.
Kennzeichnung mit Tätowierstempel: spätestens 30 Tage vor beabsichtigter Schlachtung. Davon ausgenommen sind Zuchtschweine und Spanferkel mit einer Frist bis spätestens bei der Verladung.



Wie ist zu kennzeichnen?

Mit Ohrmarken (eine Ohrmarke je Tier) bei Verbringungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. mit Tätowierstempel im Falle der Verbringung zu einem Schlachthof obligatorisch (siehe Muster). Eine Ausnahme von der Tätowierpflicht existiert nur für Betriebe mit Ausnahmegenehmigung der Bezirksverwaltungsbehörden unter Einhaltung festgelegter Bedingungen (ausschließlich für die Verbringung stark behaarter oder dunkel pigmentierter Schweine).

Schweine aus EU/EWR-Staaten:

Die im EWR- bzw. EU-Bereich ordnungsgemäß gekennzeichneten und nach Österreich verbrachten Schweine gelten als amtlich gekennzeichnet. Diese Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben. Schweine, die länger als 30 Tage in einem österreichischen Betrieb gehalten werden, sind spätestens 30 Tage vor Verbringung zum Schlachthof mittels Tätowierstempel zu kennzeichnen.

Schweine aus Drittstaaten (Importtiere):

Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben und zusätzlich eine Importohrmarke (siehe Muster) eingezogen werden (Ausnahme: Schlachtung innerhalb von 5 Werktagen, sofern der Bestimmungsbetrieb ein in Österreich gelegener Schlachtbetrieb ist).

Verlust der Ohrmarke:

Neukennzeichnung mittels Ersatzohrmarke (siehe Muster) nur bei neuerlicher Verbringung in einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb. Für Schweine, die vom Verlustbetrieb direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden, ist eine nochmalige Kennzeichnung mit einer Ersatzohrmarke nicht erforderlich – es genügt die Kennzeichnung mittels Tätowierstempel.

Hinweis:

Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

7.3.4 REGISTRIERUNG DES BETRIEBES BEIM VIS

Die Aufnahme der Schweinehaltung ist innerhalb von sieben Tagen direkt beim VIS anzuzeigen. Als Ausnahme dazu gilt nur der Erwerb von Schweinen zur Schlachtung für den Eigenbedarf innerhalb von 8 Stunden ab der Übernahme des Tieres.

Eine Betriebsübernahme ist innerhalb von 14 Tagen direkt an das VIS oder mit INVEKOS-Bewirtschafterwechselformular an die AMA zu melden. Die Aufgabe der Schweinehaltung ist spätestens im Rahmen der nächsten Jahreserhebung bzw. Tierliste bekannt zu geben.

7.3.5 BESTANDSREGISTER

Es ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen. Dabei ist es zulässig, dass ein Halter mit mehr als einer Betriebsstätte innerhalb derselben Gemeinde ein gemeinsames Bestandsregister für diese Betriebsstätten führt. Änderungen sind spätestens sieben Tage nach deren Eintritt im Bestandsregister zu vermerken.

Hinweis:

Für Betriebsstätten außerhalb einer Gemeindegrenze gilt die Verpflichtung, getrennte Bestandsregister zu führen.

Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend:

Anzahl der verbrachten Schweine, Meldeereignis, Ereignisdatum, Angaben zum unmittelbaren Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb, Transporteur, zusätzliche Angaben bei Verbringungen aus EU/EWR- oder Drittstaaten.

Welche Form kann das Bestandsregister haben?

Empfohlen wird der VIS-Meldeblick oder das Online Bestandsregister des VIS. Es besteht keine Formvorschrift (manuell oder elektronisch). Ein Muster ist auch unter www.ovis.at/Bestandsregister/Bestandsregister für Schweine abrufbar bzw. bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene oder Bezirksreferat erhältlich.

Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können:

Lieferscheine, Tiergesundheits- oder Tiertransportbescheinigungen oder Rechnungen mit ausreichenden Angaben, „Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel“, „Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)“, Abholbestätigungen der Tierkörperverwertung, Ergänzungsblatt

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsregister zu beachten?

Drei Jahre ab Eintritt des Ereignisses.

7.4 RINDERKENNZEICHNUNG

7.4.1 ALLGEMEINES

Die EU-Rinderkennzeichnungs-Verordnung sieht eine Kennzeichnung der Rinder und eine zentrale Rinderdatenbank vor. Dies ermöglicht einerseits eine bessere Rückverfolgbarkeit des Rindfleisches und dient andererseits als Instrument der Seuchenbekämpfung.

In Österreich wurde die Agrarmarkt Austria mit der Umsetzung betraut. Rückfragen sind unter der Hotline 01/ 33 43 930 oder auf der Homepage www.ama.at möglich.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung (mit zwei Ohrmarken)
- korrekte Meldung an die Rinderdatenbank
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsverzeichnisses

7.4.2 BETROFFENE DER RINDERKENNZEICHNUNG

Alle Halter (einschließlich Viehhändler, Schlachtbetriebe, Tiersammelstellen etc.) von Rindern (einschließlich Bison und Büffel).

7.4.3 KENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung von Rindern ist mittels von der AMA ausgegebenen Ohrmarken, deren Nummer eindeutig sein muss (Einzeltierkennzeichnung), durchzuführen.

Wie ist zu kennzeichnen?

Rinder, die nach dem 1. Jänner 1998 geboren wurden, sind an beiden Ohren mittels Ohrmarken zu kennzeichnen (siehe Muster).

Wann ist zu kennzeichnen?

Die Kennzeichnung muss innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt eines Kalbes erfolgen. Die Kennzeichnung von Kälbern, die in Freilandhaltung gehalten werden, hat innerhalb von 20 Tagen nach deren Geburt zu erfolgen. Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.



Musterohrmarke für Rinder

Rinder aus Mitgliedstaaten (EU-Tiere):

Tiere, die aus EU-Ländern nach Österreich verbracht werden, behalten ihre Lebensnummer. Diese Vorgangsweise gilt auch für die Schweiz.

Rinder aus Drittstaaten (Importtiere):

Tiere, die aus Drittländern importiert werden, werden unter Aufsicht des zuständigen Amtstierarztes mit speziellen Ohrmarken umgekenntzeichnet.

Verlust der Ohrmarke:

Es gilt das Lebensnummernprinzip. Bei Verlust einer Ohrmarke ist diese Nummer über Internet (www.eama.at) bzw. bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene oder im Bezirksreferat oder in der AMA sofort nachzubestellen. Die entsprechende Ohrmarke wird nachproduziert und dem Tierhalter per Post zugesandt. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist unverzüglich nach Einlangen der Ersatzohrmarken am Betrieb wiederherzustellen.

7.4.4 MELDUNG

Wer muss melden?

Jeder Rinderhalter (Landwirt, Händler, Schlachthof, Sammelstelle). Ausgenommen von der Meldepflicht sind ausschließlich Transporteure.

An wen ist zu melden?

Die Meldung hat an die zentrale Rinderdatenbank der AMA zu erfolgen.

Was ist zu melden?

Jede Bestandsveränderung ist zu melden, das heißt jede Geburt, Umsetzung (Zu- und Abgang), Schlachtung und Verendung eines Rindes sowie auch Umsetzungen von Rindern zwischen Betriebsstätten eines Tierhalters in verschiedenen Gemeinden.

Wie ist zu melden?

Internet (www.eama.at), Bezirksbauernkammer oder Bezirksreferat (örtlich zuständige BBK für Meldungen von Landwirten) oder AMA (Meldungen von Landwirten, Viehhändlern, etc.).

Wann ist zu melden?

Jede Meldung muss innerhalb von sieben Tagen in der AMA Rinderdatenbank eingehen.

Was ist bei einer Alpung zu melden?

Für die Alpung kommt ein vereinfachtes Meldesystem zu Anwendung. Die genauen Bestimmungen werden in einem gesonderten Merkblatt zur Alm/Weidemeldung erläutert. Dieses Merkblatt wird auf der Homepage der AMA zur Verfügung gestellt: <https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Lebendrinderkennzeichnung/Merkblaetter>.

7.4.5 BESTANDSVRZEICHNIS

Ein Bestandsverzeichnis ist vom Tierhalter für alle am Betrieb gehaltenen Tiere zu führen. Hat ein Tierhalter Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden, so hat er für jede Betriebsstätte ein eigenes Bestandsverzeichnis zu führen. Änderungen sind spätestens sieben Tage nach deren Eintritt im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

Im Bestandsverzeichnis ist folgender Inhalt verpflichtend:

Ohrmarke, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse, Zu- und Abgangsdatum, Schlacht- bzw. Verendungsdatum, Vor-/Nachbesitzer, Almaufenthalt, bei Geburtsbetrieben die Ohrmarkennummer des Muttertieres von Kälbern, die nach dem 31. Dezember 2006 geboren wurden, Kontrollvermerke.

Welche Form kann das Bestandsverzeichnis haben?

Das Bestandsverzeichnis ist nach einem von der AMA herausgegebenen Muster bzw. elektronisch zu führen.

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsverzeichnis zu beachten?

Vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das es sich bezieht.

Hinweis: Für Rinderhalter ersetzt der eAMA-Zugriff das Bestandsverzeichnis

Für Rinderhalter, die über eAMA (www.eama.at) den direkten Zugang zur Rinderdatenbank haben, ist die Führung eines separaten Bestandsverzeichnisses nicht mehr verpflichtend. Um von dieser Vereinfachung Gebrauch machen zu können, ist der persönliche eAMA Pin-Code sowie – beim erstmaligen Einstieg – das Akzeptieren der eAMA-Nutzungsbestimmungen erforderlich. Weiters muss nachweislich der Zugang zu einem Datenverarbeitungsgerät (Computer, Laptop/Notebook, Tablet-PC, Smartphone) inklusive Internetverbindung zur Verfügung stehen, mit dem das Onlineserviceportal eAMA abgerufen werden kann.

Zu beachten ist, dass weiterhin die Belege über Zu- und Abgänge sowie Verendungen und Schlachtungen von Rindern entsprechend den vorgeschriebenen Fristen aufzubewahren sind.

7.5 SCHAF- UND ZIEGENKENNZEICHNUNG

7.5.1 ALLGEMEINES

Die Schaf-/Ziegenkennzeichnung ist innerhalb der EU verpflichtend mit folgenden Zielen eingeführt worden:

- Identifizierung der Tiere
- Rückverfolgbarkeit der Verbringungswege zwecks effizienter Seuchenbekämpfung
- Lebensmittelsicherheit

In Österreich wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die Bundesanstalt Statistik Austria mit dem Aufbau des Veterinärinformationssystems (VIS) betraut. Nähere Informationen sind unter der Hotline 01/71128 8100, der Homepage www.ovis.at oder unter der folgenden Mailadresse vis@statistik.gv.at zu erhalten.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS)
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters

7.5.2 BETROFFENE DER TIERKENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSVERORDNUNG

Alle Halter von Schafen und/oder Ziegen.

7.5.3 KENNZEICHNUNG

Wann ist zu kennzeichnen?

Grundsätzlich sind alle Tiere bis 6 Monate nach der Geburt, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebs oder anlässlich einer untersuchungspflichtigen Schlachtung zu kennzeichnen.

Wie ist zu kennzeichnen?

Aktuelle Kennzeichnungsvorschriften:

- Mit zwei Ohrmarken, von denen eine einen elektronischen Transponder enthalten kann
- oder mit einer Ohrmarke und einem Transponder (Bolus, Injektat)
- oder mit einer Ohrmarke und einem Fesselband, das einen elektronischen Transponder enthalten kann



Musterohrmarke für Schafe und Ziegen

Sämtliche Kennzeichen müssen den ISO-Ländercode ("AT" für Österreich) und einen individuellen Code (Einzeltierkennzeichnung) aus 9 Ziffern enthalten.

Hinweis:

Die Tiere müssen immer mit 2 Kennzeichen gekennzeichnet sein.

Schafe und Ziegen aus EU/ EWR-Staaten und Schweiz:

Die im EWR- bzw. EU-Raum bzw. Schweiz gekennzeichneten und nach Österreich verbrachten Schafe und Ziegen gelten als amtlich gekennzeichnet. Eine Umkennzeichnung ist nicht zulässig.

Schafe und Ziegen aus Drittstaaten (Importtiere)

Es ist nur mehr die Kennzeichnung nach dem nationalen System notwendig. Die Originalkennzeichnung muss nicht mehr erhalten bleiben. Ausnahme für Schlachttiere, die direkt zum Schlachthof verbracht werden und deren Schlachtung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Durchführung der Veterinärkontrollen erfolgt. In diesem Fall ist die Kennzeichnung des Drittlandes ausreichend.

Verlust der Ohrmarke bzw. anderer Kennzeichen:

Im Falle des Verlustes eines Kennzeichens ist die Ersatzkennzeichnung sobald als möglich vorzunehmen. Die entsprechenden Kennzeichen sind unmittelbar nach Feststellung des Verlustes nachzubestellen und längstens innerhalb einer Woche nach Erhalt anzubringen.

Das Ersatzkennzeichen hat denselben Code aufzuweisen, der vom VIS bei Erstkennzeichnung für dieses Tier generiert wurde. Ist beim Nachbestellen von Transpondern der ursprüngliche Code nicht erhältlich, so ist eine amtliche Umkennzeichnung notwendig.

Bezug von Ohrmarken bzw. anderer Kennzeichen:

Amtliche Kennzeichen für Schafe und Ziegen sind ausschließlich über dafür zugelassene Vergabestellen erhältlich (z.B. amtlich anerkannte Zuchtverbände für Schafe und Ziegen).

Hinweis:

Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

Ab 1. Jänner 2010 geborene Schafe und Ziegen sind vor dem Verbringen in andere Mitgliedstaaten der EU mit einem elektronischen Kennzeichen (ausschließlich als Ohrmarke oder Bolus) zu kennzeichnen.

7.5.4 REGISTRIERUNG DES BETRIEBES BEIM VIS

Die Aufnahme der Schaf-/Ziegenhaltung ist innerhalb von sieben Tagen direkt beim VIS anzuzeigen. Als Ausnahme dazu gilt nur der Erwerb von Schafen oder Ziegen zur Schlachtung für den Eigenbedarf innerhalb von 8 Stunden ab der Übernahme des Tieres.

Eine Betriebsübergabe ist innerhalb von 14 Tagen direkt beim VIS oder mit INVEKOS-Bewirtschafterwechselformular bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene oder Bezirksreferat zu melden.

Die Aufgabe der Tierhaltung ist spätestens im Rahmen der nächsten Jahreseerhebung bzw. Tierliste bekannt zu geben.

Hinweis:

Alle Verbringungen sind an das VIS zu melden. Bei Fragen zur Meldung wenden Sie sich bitte an die VIS-Hotline unter der Telefonnummer 01/71128 8100, die von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr zur Verfügung steht.

7.5.5 BESTANDSREGISTER

Es ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen. Dabei ist es zulässig, dass ein Halter mit mehr als einem Betrieb innerhalb derselben Gemeinde ein gemeinsames Bestandsregister für diese Betriebe führt. Änderungen sind spätestens sieben Tage nach deren Eintritt im Bestandsregister zu vermerken.

Hinweis:

Für Betriebstätten außerhalb einer Gemeindegrenze gilt die Verpflichtung, getrennte Bestandsregister zu führen.

Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend:

- Anzahl Tiere mit Stichtag 1. April des aktuellen Jahres, getrennt nach Tierart (Schaf/Ziege);
- Anzahl aller weiblichen Tiere mit Stichtag 1. April des aktuellen Jahres, die älter als zwölf Monate sind oder bereits Junge geworfen haben;
- Neben Ohrmarkennummer und Geschlecht der am Betrieb geborenen und bereits gekennzeichneten Tiere sind auch Angaben über den Ersatz von Ohrmarken oder die Anbringung elektronischer Kennzeichen und Fesselbänder notwendig;
- bei Zu- und Abgängen (auch Todesfällen): Anzahl und Tierart der betroffenen Tiere; Ereignisdatum und -grund (Zu- oder Abgang); Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb (bei Verendungen: TKV-Schein); für Tiere, die verloren gehen, wird ebenfalls ein Vermerk im Bestandsregister empfohlen
- Bei Zugängen ist das Begleitdokument (z.B. AMA-Lieferschein) dem Bestandsregister anzuschließen;
- Bei Abgängen ist eine Kopie oder Zweitschrift des Begleitdokuments dem Bestandsregister anzuschließen;
- Der individuelle Kenncode ist sowohl bei Zu- als auch bei Abgängen von Tieren einzutragen.

Welche Form kann das Bestandsregister haben?

Es besteht keine Formvorschrift (manuell oder elektronisch). Ein Muster ist auch unter www.oebisz.at bzw. www.alpinetgheep.at abrufbar bzw. bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene oder Bezirksreferat erhältlich.

Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können:

Lieferscheine, Tiergesundheits- oder Tiertransportbescheinigungen oder Rechnungen mit ausreichenden Angaben, „Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel“ sowie das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)“, Ergänzungsblatt.

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsregister zu beachten?

Die Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre.

7.5.6 BEGLEITDOKUMENTE

Bei Verbringungen innerhalb von Österreich muss immer ein Begleitdokument mitgeführt werden. Der Abgeber stellt dieses aus. Das Original ist beim Betrieb, zu dem das Tier verbracht wird, sieben Jahre lang aufzubewahren.

Ausnahme: Halter mit mehreren Betriebsstätten innerhalb derselben Gemeinde, die ein gemeinsames Bestandsregister führen, brauchen für Bewegungen innerhalb der Gemeindegrenzen kein Begleitdokument (auch keine Meldung).

Begleitdokumente müssen folgenden Inhalt aufweisen:

- Betriebsnummer, Name und Anschrift des Abgebers
- Gesamtzahl der verbrachten Tiere
- Angabe, ob es sich um Schafe oder Ziegen handelt
- Betriebsnummer des Bestimmungsbetriebes bzw. zumindest Name und Anschrift
- Amtliches Kennzeichen des Transportmittels
- Name des Transporteurs
- Verbringungsdatum
- Unterschrift des Abgebers
- den individuellen Code (Einzeltierkennzeichen)
- Vermerk der Kennzeichnung im Falle der Verwendung injizierbarer Transponder

Ausnahme: Bei Wandertierhaltung muss kein Begleitdokument ausgefüllt werden, sondern es genügt, wenn ein Vermerk über die Weideorte, unter Angabe des Datums der Beweidung und der Postleitzahl, im aktuellen Bestandsregister eingetragen wird. Das Bestandsregister ist dann immer mitzuführen.

Bei Almauftrieben kann eine Kopie der Almauftriebsliste das Begleitdokument ersetzen.

Bei Verwendung des AMA-Lieferscheines „OVIS“ oder des unter www.ovis.at aufgelegten Musters sind die Anforderungen an das Begleitdokument erfüllt.

Begleitdokumente sind als Teil des Bestandsregisters ebenfalls sieben Jahre aufzubewahren.

Hinweis:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass beispielsweise auch das Ausleihen eines Widders oder das „Zum-Bock-Treiben“ sowie das Verbringen zur Körung oder zu Ausstellungen ein Verbringen zwischen Betrieben darstellt. Auch zu diesen Verbringungen müssen ein Begleitdokument und ein Eintrag in den Bestandsregistern vorhanden sein.

7.6 BEKÄMPFUNG VON TIERSEUCHEN (RINDER, SCHAFEN UND ZIEGEN)

7.6.1 ALLGEMEINES

Zur Bekämpfung von Tierseuchen gibt es von der Europäischen Union mehrere gemeinschaftliche Rechtsbestimmungen. Zentrales Element ist das frühzeitige Erkennen einer „Krankheit“ sowie die unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde. Seitens der nationalen Behörden gibt es für jede Tierseuche einen eigenen Krisenplan. Diese sollen eine rasche Bekämpfung sicherstellen und damit eine weitere Ausbreitung verhindern.

Im Rahmen der Cross Compliance ist folgende Tierseuche zu beachten:

- Transmissible spongiforme Enzephalopathien (BSE bei Rindern, Scrapie bei Schafen und Ziegen)

7.6.2 KONTROLLKRITERIEN

Ein Verdacht auf eine Tierseuche besteht in jedem Fall, wenn Tiere ein für die Tierart abnormales Verhalten haben oder Krankheitssymptome zeigen, die trotz Behandlung bestehen bleiben.

Im Rahmen der Cross Compliance wird Folgendes geprüft und bewertet:

- **Meldung bei Verdacht bzw. Ausbruch**

Im Falle eines Verdachtes oder eines Ausbruchs einer Tierseuche hat der Tierhalter **schnellstmöglich** einen Tierarzt, den Bürgermeister der Gemeinde, die Polizei oder einen Amtstierarzt zu verständigen.

- **Mithilfe**

Die Mithilfe des Tierhalters bzw. der vom Tierhalter mit der Aufsicht über die Tiere betrauten Person ist im Seuchenfall unbedingt notwendig und daher auch im Tierseuchengesetz vorgeschrieben.

Eine unverzügliche Meldung ermöglicht ein rasches und zielorientiertes Handeln der Behörde. Je schneller mit der Bekämpfung begonnen werden kann, umso geringer sind die Tierverluste sowie die wirtschaftlichen Schäden.

7.7 HANDEL MIT RINDERN, SCHAFEN UND ZIEGEN UND DEREN ERZEUGNISSEN

7.7.1 ALLGEMEINES

Der Handel mit lebenden Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen innerhalb der Europäischen Union (EU) und mit Drittländern (Ein- und Ausfuhr) ist durch verschiedene EU-Vorschriften, unter anderem durch Art. 15 der EU-Verordnung Nr. 999/2001 geregelt. Die Bestimmungen des Artikels 15 der EU-Verordnung Nr. 999/2001 sind für Cross Compliance relevant. Diese betreffen:

- das direkte Verbringen **lebender Rinder, Schafe und Ziegen, ihres Spermas, ihrer Embryonen und Eizellen** aus Österreich in andere EU-Staaten,
- deren Einfuhr aus Drittländern und
- die Ausfuhr lebender Rinder, **Schafe und Ziegen, ihres Spermas, ihrer Embryonen und Eizellen** in Drittländer

Bei solchen Transporten/Sendungen müssen die vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitgeführt werden.

7.7.2 WAS MUSS DER TIERHALTER TUN, UM DIESEN VORSCHRIFTEN ZU ENTSPRECHEN?

- Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass jeder Transport/jede Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet wird. Diese Gesundheitsbescheinigung muss vom Amtstierarzt, der für den Abgangsort zuständig ist, ausgestellt sein.
- Bei Transporten/Sendungen aus Österreich in die EU und bei Ausfuhr in Drittländer ist der Abgang lebender Tiere im Bestandsregister einzutragen. Bei allen abgehenden Transporten/Sendungen ist vom Tierhalter eine Kopie der Gesundheitszeugnisse, im Falle von Rindern mindestens 3 Jahre und im Falle von Schafen und Ziegen mindestens 7 Jahre aufzubewahren.
- Im Fall einer Einfuhr aus Drittstaaten muss der Transport/die Sendung ausnahmslos einer grenztierärztlichen Kontrolle an der erstberührten für diese Sendungsart zugelassenen EU-Grenzkontrollstelle unterzogen werden:
 - Eingeführte Tiere sind unmittelbar an den im GVDE (grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung) festgelegten Bestimmungsort zu befördern. Der Empfänger der Tiere hat das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung ist mit der Sendung mitzuführen und der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde im Original vorzulegen. Auch bei Sperma, Embryonen und Eizellen ist das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort zu melden.
 - Zur **Schlachtung** bestimmte Klauentiere dürfen nur unmittelbar in Schlachtbetriebe gebracht werden, die gemäß § 10 Abs. 1 LMSVG zugelassen sind. Die Tiere sind dort - sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird - **spätestens 72 Stunden nach ihrem Eintreffen zu schlachten**.
 - Nach Österreich eingeführte Klauentiere sind am Bestimmungsort **abgesondert zu halten** und **unterliegen der Beobachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde**. Die Tiere dürfen **während des** gemäß dem Unionsrecht oder von der Behörde festgesetzten **Beobachtungszeitraumes nicht aus dem Betrieb verbracht werden**.
 - Bei der Übernahme der lebenden Tiere, des Spermas, der Embryonen oder Eizellen hat sich der Tierhalter zu vergewissern, dass das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr“ (GVDE) im Original und die Kopie der Gesundheitsbescheinigung vorliegen, die Dokumente müssen zur übernommenen Sendung gehören (Kontrolle der Ohrmarkennummern bzw. Containernummer des Bestimmungsortes). Sollten bei dieser Kontrolle Unstimmigkeiten auftreten, so darf die Sendung nicht übernommen werden und die Bezirksverwaltungsbehörde ist zu verständigen.
 - Das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr“ im Original und die Kopie der Gesundheitsbescheinigung sind vom darin ausgewiesenen Empfänger der Sendung mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
 - Lebende Tiere sind im Bestandsregister einzutragen.

7.7.3 KONTROLLKRITERIEN

Im Rahmen der Cross Compliance wird folgendes kontrolliert und bewertet:

- die Eintragung im Bestandsregister bei allen Abgängen von Österreich in die EU und in Drittländer sowie bei allen Zugängen aus Drittländern,
- das GVDE und die Kopie des Gesundheitszeugnisses bei allen Zugängen aus Drittländern,
- die Kopie des Gesundheitszeugnisses bei Abgängen von Österreich in die EU und in Drittstaaten (Aufbewahrungsfrist: bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres).

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.23, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 33 151 0,

Fax: +43 1 33 151 297, E-Mail: referat23@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: BMNT/AMA-Bioarchiv/Dall, Hersteller: AMA